

Reziprozität zwischen Oesterreich und Ungarn.

Von Universitätsprofessor Dr. Heinrich Lammasch.

Salzburg, 21. September.

Ministerpräsident Dr. Bekkerle hat in seiner Programmrede unter anderem auch gefordert, daß Oesterreich in seiner Gesetzgebung dem ungarischen Staate ebendenselben strafrechtlichen Schutz in bezug auf seinen Territorialbestand und seine Verfassung gewähre, den das ungarische Strafgesetzbuch Oesterreich zuteil werden läßt. In der Tat bedroht § 127 des ungarischen Gesetzbuches nicht nur jene Handlungen mit Strafe, die unmittelbar darauf gerichtet sind, „den Verband zwischen dem ungarischen Staate und dem anderen Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie gewaltsam zu ändern“, sondern auch darauf, „das Gebiet des anderen Staates der österreichisch-ungarischen Monarchie (also Oesterreich) oder einen Teil dieser Gebiete einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder von dem bestehenden Staatsverbande gewaltsam loszureißen“. Eine diesen Tatbeständen entsprechende Strafandrohung fehlt aber in dem geltenden österreichischen Strafgesetzbuche, das aus dem Jahre 1852 stammt, also die Konsequenzen aus dem Dualismus des Jahres 1867 nicht ziehen konnte. Seit langem aber hat die für die Fortbildung des Strafrechtes verantwortliche Justizverwaltung diesen Mangel an Reziprozität erkannt und für ihn Abhilfe zu schaffen vorgeschlagen. Schon die Entwürfe Glaser's und des Grafen Schönborn von 1881 und 1883 enthielten darauf abzielende Bestimmungen. Noch schärfer ausgeprägt und weiter ausgeführt finden sie sich in dem unter Dr. v. Hohenburger vorgelegten Entwurf des Jahres 1912, dessen § 138 in vollster Deutlichkeit bestimmt: „Wer versucht, gewaltsam die Verfassung der Länder der ungarischen Krone zu ändern oder einen Teil dieser Länder von ihrem verfassungsmäßigen Verbande loszutrennen, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft, sofern die Gegenseitigkeit gesetzlich verbürgt ist.“ In dieser Fassung wurde der Entwurf auch 1913 vom Herrenhause des österreichischen Reichsrates angenommen. Daß nicht auch das Abgeordnetenhaus ihm zustimmte und daß er also bisher

nicht Gesetz geworden, kann nicht als Vorwurf geltend gemacht werden, da ja das Abgeordnetenhaus, seitdem ihm jener Entwurf zur Beratung zugewiesen worden war, nur mehr kurze Zeit tätig war und, selbst wenn es die ganze Zeit über versammelt gewesen wäre, in den Zeiten des Weltkrieges kaum die Ruhe und Muße zu einer großen legislativen Arbeit gefunden hätte. An dem guten Willen, die von Dr. Bekkerle gewünschte Reziprozität herzustellen, hat es also bei uns nicht gefehlt.

Nachdem dieser gute Wille seit so langer Zeit schon vorhanden ist, wäre es durchaus natürlich und angemessen, ihn jetzt, da die ungarische Regierung auf dessen Verwirklichung besonderen Wert legt, auch zur Tat werden zu lassen. Das könnte dadurch geschehen, daß in eine Novelle zum geltenden Strafgesetzbuche, die ja ohnedies kaum wird ausbleiben können, der § 138 des Strafgesetzentwurfes in einer dem Strafgesetzbuche von 1852 entsprechenden veränderten Textierung aufgenommen würde, bis endlich, in hoffentlich nicht zu ferner, ruhigerer Zeit ein vollständig neues Strafgesetzbuch auf der Grundlage von 1912 geschaffen werden kann. Dadurch würde dem Wunsche der ungarischen Regierung volle Rechnung getragen. Ja, die Norm unseres Entwurfes geht sogar weit über jene des ungarischen Gesetzes hinaus. Sie schützt nicht bloß den Territorialbestand Ungarns, sondern auch dessen Verfassung gegen Versuche gewaltsamer Aenderung, während § 127 des ungarischen Gesetzes der österreichischen Verfassung nicht gedenkt. Zwischen so eng miteinander verbundenen Staaten, wie Oesterreich und Ungarn es sind, ist ein solcher Schutz aber völlig entsprechend.

Jeder von beiden hat ein eigenes Interesse daran, daß die durch das Fortschreiten der Zeit und den Wandel der Verhältnisse gebotenen Aenderungen im öffentlichen Rechte des anderen, nicht auf dem Wege gewalttätigen Umsturzes, sondern auf dem friedlicher Evolution sich vollziehen. Wie wir volle Freiheit unserer ruhigen inneren Entwicklung für uns beanspruchen, so müssen wir natürlich auch alles zurückweisen, was gewalttätig in die Entwicklung Ungarns eingreifen würde. Reziprozität und freundschaftliches Verhalten auf anderen Gebieten, und zwar ein Verhalten, das sich nicht nur mit schönen Redensarten begnügt, sondern auch in Taten erweist, sind die Voraussetzungen beschleunigter gesetzgeberischer Aktion auf diesem Gebiete.